



30/2024

Mitteilungsblatt / Bulletin

25. Juli 2024

**Zweite Ordnung zur Änderung der
Studien- und Prüfungsordnung
des Bachelorstudiengangs Verwaltungsinformatik (dual)
des Fachbereichs Allgemeine Verwaltung
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 28.03.2024**

Editor

Der Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin /

The President of the Berlin School of Economics and Law

Badensche Straße 52 • 10825 Berlin

T +49 (0)30 30877-1393 • F +49 (0)30 30877-1319

Zweite Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Verwaltungsinformatik (dual) des Fachbereichs Allgemeine Verwaltung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 28.03.2024¹

Aufgrund von § 71 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26.07.2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.07.2023 (GVBl. S. 260), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Allgemeine Verwaltung die folgende Zweite Ordnung zur Änderung der „Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Verwaltungsinformatik (dual) des Fachbereichs Allgemeine Verwaltung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 15.12.2021“, geändert am 16.11.2022 (MB 25/2023, redaktionell korrigiert mit MB 37/2023) erlassen:

Artikel 1

§ 4 wird wie folgt geändert:

§ 4 Regelstudienzeit, Gliederung und Besonderheiten des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiengangs Verwaltungsinformatik (dual) beträgt sieben Semester. Sie umfasst 240 ECTS-Leistungspunkte gemäß European Credit and Accumulation Transfer System. Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht rechnerisch einer Arbeitsbelastung von 30 Zeitstunden. Die zeitliche Organisation wird durch den Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1) geregelt. Das Studium ist als Duales Intensivstudium konzipiert.
- (2) Das Studium ist in Module gegliedert. Module sind inhaltlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten, die durch die Verbindung unterschiedlicher Lehr- und Lernformen bei einem vorgegebenen Arbeitsaufwand (Workload) zu einem definierten Kompetenzzuwachs führen sollen und die in der Regel mit einer Studien- oder Prüfungsleistung abgeschlossen werden. Die Lernziele des Moduls sind so bestimmt, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters erreicht werden können. Das Belegen von Modulen kann an die Voraussetzung geknüpft werden, dass andere Module bereits belegt oder bestanden worden sind.
- (3) Für jedes Modul wird eine Modulbeschreibung erstellt. Die erforderlichen Angaben entsprechen den Vorgaben des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) sowie der Studienakkreditierungsverordnung Berlin (BlnStudAkkV) und des ECTS-Leitfadens in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) ECTS-Leistungspunkte werden nur erteilt, wenn alle dem Modul zugeordneten Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich absolviert wurden. Eine Modulprüfung kann im Einzelfall aus mehreren Teilleistungen bestehen.
- (5) Die Module werden in Pflicht- (P) und Wahlpflichtmodule (WP) unterschieden. Die Wahlpflichtmodule bieten den Studierenden die Auswahl aus einem differenzierten Angebot. Innerhalb des Angebots besteht eine Pflicht zur Auswahl im vorgesehenen Umfang des Studien- und Prüfungsplans (Anlage

¹ Bestätigt gemäß § 122 Abs. 4 BerlHG von der Senatsverwaltung für Finanzen am 08.07.2024.

1). Wenn Studierende bei Wahlpflichtmodulen innerhalb der vorgesehenen Belegungszeiträume keine Auswahl treffen, so werden sie einer Lehrveranstaltung und damit einem Modul aus dem Angebot der Wahlpflichtmodule zugewiesen.

(6) Das besondere Profil des Bachelorstudiengangs Verwaltungsinformatik (dual) als Intensivstudiengang ist gekennzeichnet durch eine enge Verzahnung von fachtheoretischen und praktischen Studienzeiten (Praxisphasen):

- Jeweils im Anschluss an die Vorlesungszeiten (fachtheoretische Studienzeiten) des 1., 2., 3., 4. und 5. Fachsemesters sind Praxisphasen, mit einer Dauer von fünf bis acht Wochen, insgesamt von mindestens 26 Wochen, vorgesehen.
- Die Lernziele für die Praxisphasen sind in der entsprechenden Modulbeschreibung konkret niedergelegt. Es sollen verwaltungspraxisbezogene Kompetenzen vermittelt werden und exemplarisch Inhalte aus dem Fachunterricht konkret angewendet werden.
- Die Studierenden reflektieren in praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und in einem Praxistransferbericht ihren Kompetenzerwerb und Bezüge zu den in den fachtheoretischen Studienzeiten behandelten Inhalten.
- Darüber hinaus wird mit der vertiefenden Praxisphase im 6. Fachsemester die Möglichkeit eröffnet, Schwerpunkte für die berufliche Entwicklung zu setzen.

(7) Für den Erwerb der Laufbahnbefähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 im Laufbahnzweig nichttechnischer Verwaltungsdienst des Landes Berlin sind mindestens 26 Wochen der Praxisphasen in Einrichtungen der unmittelbaren oder mittelbaren allgemeinen inneren, nichttechnischen Verwaltung (Bund, Länder, Gemeinden) in Deutschland zu absolvieren. In Fällen, in denen aufgrund der Ableistung der Praxisphasen bei anderen Praxisstellen die Voraussetzungen des Satz 1 nicht erfüllt werden, entfällt der Erwerb der Laufbahnbefähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 des nichttechnischen Verwaltungsdienstes des Landes Berlin und mithin die in § 24 Abs. 2 Buchstabe h) vorgesehene Anerkennungsnotiz.

Artikel 2

§ 5 wird wie folgt geändert:

§ 5 Studien- und Prüfungsplan

(1) Der Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1) ist verbindlicher Bestandteil dieser Ordnung.

(2) Art und Umfang der Lehrveranstaltungen, zu erwerbende ECTS-Leistungspunkte sowie alternativ zulässige Prüfungsformen werden im Studien- und Prüfungsplan festgelegt.

(3) Die Unterrichtssprache ist im Regelfall Deutsch. In Ausnahmefällen können Lehrveranstaltungen in englischer Sprache durchgeführt werden. Das Modul 12 „Fremdsprache“ ist in einer Fremdsprache zu absolvieren. Die in diesem Modul angebotenen Lehrveranstaltungen sollen die Fremdsprachenkenntnisse auf das Sprachniveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) erweitern. Die Hochschule kann zur Bestimmung des individuellen Fremdsprachenkompetenzniveaus der Studierenden einen Einstufungstest durchführen. Die Teilnahme hieran ist für Studierende verbindlich. Das Testergebnis ist maßgeblich für die Belegung von Lehrveranstaltungen im Modul 12.

Artikel 3

§ 6 wird wie folgt geändert:

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Für den Studiengang wird vom Fachbereichsrat ein Prüfungsausschuss bestellt. Der Prüfungsausschuss ist insbesondere verantwortlich für:

- die Organisation der Prüfungen,
- die Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden,
- die Anrechnung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen,
- Einwendungen gegen das Prüfungsverfahren und die Bewertung von Prüfungsleistungen sowie
- Entscheidungen über Täuschungsversuche.

Er wird vom Dekanat und der Fachbereichsverwaltung bei der Durchführung unterstützt. Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung. Er trifft die hierfür erforderlichen Entscheidungen.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

- a) drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach § 45 Abs. 1 Nr. 1 BerlHG,
- b) ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung und
- c) ein Mitglied aus der Gruppe der eingeschriebenen Studierenden.

Für jede Statusgruppe soll eine Stellvertretung bestellt werden.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertretungen werden vom Fachbereichsrat gewählt. Dabei ist auf die Teilhabe von Männern und Frauen zu achten. Der Fachbereichsrat wählt eine Person für den Vorsitz aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und eine weitere Person für die Stellvertretung. Die Amtszeit des studentischen Mitgliedes beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der Person, die den Vorsitz führt, oder deren Stellvertretung zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, darunter mindestens ein Mitglied aus der Gruppe der Mitglieder nach Abs. 2 Buchstabe a). Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der vorsitzführenden Person. Es gelten die Regelungen der §§ 20 und 21 Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Die Leitung der Fachbereichsverwaltung und Verantwortliche, die den Praxis-Transfer in den Einstellungsbehörden und bei weiteren Praxispartnern leiten (Duale Koordinationsstellen Praxis), können an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit Rederecht teilnehmen.

(6) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Anforderungen an die Studierenden in den Prüfungen gleichwertig sind, nach Art und Umfang den Studienzielen gerecht werden und den Modulbeschreibungen entsprechen; er trifft die dafür erforderlichen Entscheidungen.

(7) Zur Erfüllung seiner Aufgaben haben der Prüfungsausschuss sowie jedes seiner Mitglieder ein umfassendes Informationsrecht bezüglich der in seinem Aufgabenbereich durchgeführten Prüfungen; insbesondere kann jedes Mitglied des Prüfungsausschusses jederzeit bei mündlichen Prüfungen zuhören und Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten und Bewertungen nehmen.

(8) Der Prüfungsausschuss kann die Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen zeitlich befristet und widerruflich nach § 13 auch hauptberuflichen Lehrkräften, die nicht dem

Prüfungsausschuss angehören, zur selbständigen Entscheidung im Auftrag des Prüfungsausschusses übertragen.

(9) Der Prüfungsausschuss kann unbeschadet des Abs. 8 die Wahrnehmung von Aufgaben zeitlich befristet und widerruflich auf die Person, die den Vorsitz führt, oder deren Stellvertretung übertragen, soweit dies rechtlich zulässig ist.

(10) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind i. d. R. nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und Personen mit Rederecht gemäß Abs. 5 sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Artikel 4

§ 12 wird wie folgt geändert:

§ 12 Täuschung

(1) Versuchen Studierende die Ergebnisse der Prüfungsleistungen durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, Nichtzitieren verwendeter Quellen oder durch andere Täuschungsversuche zu beeinflussen, werden die Prüfungsleistungen mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. „ohne Erfolg“ bewertet. Ein Täuschungsversuch in einem Teilbereich führt zum Nichtbestehen der gesamten Modulprüfung mit allen Teilbereichen. Die Feststellung wird von den Prüfenden oder den Aufsichtspersonen getroffen und aktenkundig gemacht. Stellt der Prüfungsausschuss die besondere Schwere eines Falles fest, wird die Prüfungsleistung nach vorheriger Anhörung als „endgültig nicht bestanden“ gewertet. Eine Wiederholung der Prüfung ist in diesem Fall ausgeschlossen. Es erfolgt die Exmatrikulation. Eine solche Entscheidung ist schriftlich zu begründen und zur Prüfungsakte zu nehmen.

(2) Die Studierenden können innerhalb von 14 Tagen beantragen, dass Entscheidungen nach Abs. 1 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(3) Ergibt sich im Nachhinein, dass Studierende eine Täuschung gemäß Abs. 1 begangen haben, so werden die Bewertungen der betroffenen Prüfungsleistungen von der oder dem Prüfenden nachträglich in "nicht ausreichend" (5,0) bzw. „ohne Erfolg“ geändert. Eine etwaige Zulassung zur Bachelorprüfung wird zurückgenommen, ein bereits ausgegebenes Abschlusszeugnis und eine ausgegebene Bachelorurkunde werden eingezogen. Abs. 1 Sätze 3 bis 7 gelten entsprechend.

(4) Die Prüfenden können Arbeiten, die nicht unter Aufsicht erstellt worden sind, insbesondere Hausarbeiten oder schriftliche Anteile von Präsentationen und Abschlussarbeiten, zum Zwecke der Aufdeckung von Plagiaten mit Datenbanken externer Anbieter abgleichen und die Arbeiten zu diesem Zweck an solche Datenbanken in anonymisierter Fassung übermitteln. Auf Aufforderung der Prüfenden oder des Prüfungsausschusses haben die Studierenden ihre Arbeit eigenständig an von den Prüfenden bestimmte Datenbanken zu übermitteln.

Artikel 5

§ 19 wird wie folgt geändert:

§ 19 Bachelorarbeit

- (1) Mit der Bachelorarbeit weisen die Studierenden nach, dass eine für die Studienziele des Bachelorstudiengangs Verwaltungsinformatik (dual) relevante und angemessene Problemstellung innerhalb einer vorgegebenen Frist von ihnen selbständig wissenschaftlich bearbeitet werden kann. Arbeiten mit Praxisbezug und interdisziplinäre Themen sind erwünscht. Die Arbeit wird in deutscher Sprache erstellt; bei Einverständnis beider Prüfenden kann sie auch in einer anderen Sprache erstellt werden. Die Bachelorarbeit hat einen Umfang von bis zu 12.500 Wörtern inklusive Fußnoten und Quellenverweisen, exklusive Deckblatt, Verzeichnissen, Anlagen und Anhang.
- (2) Das Thema der Bachelorarbeit muss einen inhaltlichen Bezug zu einem der folgenden Module haben: Modul 8 (Betriebssysteme), 9 (Programmierung und Softwareentwicklung II), 11 (Projekt- und Geschäftsprozessmanagement), 16 (Datenbanken II), 17 (Öffentliches Haushaltswesen), 24 (IT-Sicherheit), 29 (c) (IT-Infrastruktur III), 30 (E-Government II) haben. Auch ein juristisches Thema mit Schwerpunkt IT ist wählbar. Das Thema der Bachelorarbeit wird vom Prüfungsausschuss ausgegeben. Dieser bedient sich dazu des Prüfungsbüros. Weicht das Thema vom Vorschlag der Studentin oder des Studenten ab, so ist sie oder er vor der Ausgabe des Themas zu hören. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.
- (3) Das Thema einer Bachelorarbeit kann auch an zwei Studierende vergeben werden. In diesem Fall muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag jedes einzelnen Studierenden eindeutig abgrenzbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllen, wobei sich der Umfang der Bachelorarbeit entsprechend auf bis zu 25.000 Wörtern inklusive Fußnoten und Quellenverweisen exklusive Deckblatt, Verzeichnissen, Anlagen und Anhang erweitert.
- (4) Prüfungsberechtigt sind Professorinnen und Professoren, hauptberuflich tätige Lehrkräfte, die zu selbständiger Lehre berechtigt sind, Lehrbeauftragte sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Lehrverpflichtung. Prüfungsberechtigt sind ebenso in der beruflichen Praxis oder Ausbildung erfahrene Personen, sofern sie durch eigene berufliche Praxis besonders geeignet sind, das Thema der Bachelorarbeit zu betreuen und die Voraussetzungen des § 120 Abs. 2 BerlHG erfüllen. Eine Prüferin oder ein Prüfer soll Professorin oder Professor an der HWR Berlin sein. Über Ausnahmen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Beide Prüfende werden bei der Ausgabe des Themas vom Prüfungsausschuss bestimmt.
- (5) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt drei Monate. Thema und Aufgabenstellung der Arbeit sind so festzusetzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats nach Ausgabe zurückgegeben werden. In diesem Fall beginnt die volle Bearbeitungsfrist für das neue Thema neu zu laufen. Eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist kann vom Prüfungsausschuss auf Antrag nur aus zwingenden, vom Studierenden nicht zu vertretenden Gründen gestattet werden. Die Bestimmungen des § 11 Abs. 1-3 sowie der §§ 14, 15 gelten entsprechend. Die Verlängerung der Bearbeitungszeit soll vier Wochen nicht übersteigen. Der Prüfungsausschuss kann die betroffenen Prüfenden beratend in die Entscheidungsfindung einbeziehen. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben und werden keine triftigen Gründe für das Versäumnis anerkannt, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (6) Die Bachelorarbeit ist in digitaler Form zur Archivierung in einem Dokumentationsverwaltungssystem der HWR Berlin sowie ggf. nach individueller Aufforderung durch die Prüfenden auch in gedruckter Form bei den Prüfenden einzureichen; der Abgabezeitpunkt des digitalen Exemplars ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Arbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Teil der Arbeit - selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht wurden. Die Prüfenden der Bachelorarbeit oder der Prüfungsausschuss können die Bachelorarbeit zum Zwecke der Aufdeckung von Plagiaten mit Datenbanken externer Anbieter abgleichen und die Arbeit zu diesem Zweck an solche Datenbanken in anonymisierter Fassung übermitteln. Auf

Aufforderung der Prüfenden der Bachelorarbeit oder des Prüfungsausschusses haben die Studierenden ihre Arbeit eigenständig an von den Prüfenden bestimmte Datenbanken zu übermitteln. Mit dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung stimmen die Studierenden der Durchführung einer solchen Überprüfung zu.

(7) Die Bachelorarbeiten werden von Erstprüfenden betreut und von Erst- und Zweitprüfenden bewertet. Die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen gebildet; dabei wird nur die erste Nachkommastelle berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Weichen die beiden Bewertungen um mehr als zwei Noten voneinander ab, wird vom Prüfungsausschuss ein drittes Gutachten eingeholt. Die Note der Bachelorarbeit wird dann aus dem arithmetischen Mittel aller drei Bewertungen gebildet; dabei wird nur die erste Nachkommastelle berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note der Bachelorarbeit kann dabei jedoch nur dann „ausreichend“ betragen, wenn mindestens zwei Einzelbewertungen „ausreichend“ oder besser sind. Das Erfordernis eines dritten Gutachtens entfällt bei einem festgestellten Plagiat; § 12 Abs. 1 gilt entsprechend.

(8) Das Bewertungsverfahren der Bachelorarbeit soll sechs Wochen nicht überschreiten.

Artikel 6

Die Anlage 1 wird durch die Anlage dieser Ordnung ersetzt.

Artikel 7

Diese Ordnung tritt rückwirkend zum Sommersemester 2024 in Kraft.

**Anlage:
Studien- und Prüfungsplan**

Studien- und Prüfungsplan des Bachelorstudiengangs Verwaltungsinformatik (dual)					1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.		5. Sem.		6. Sem.		7. Sem.		
Modul-Nr.		Unterrichtsform	Prüfungsform	Undifferenziert bewertete Prüfung	Pflicht-/Wahlpflichtmodul	SWS	ECTS-LP	SWS	ECTS-LP	SWS	ECTS-LP	SWS	ECTS-LP	SWS	ECTS-LP	SWS	ECTS-LP		
1	Einführung in das Studium / IT-Infrastruktur I	LV	LT	UB	P	4	6												
2	Grundlagen der Informatik	LV PCÜ	K		P	2	6												
3	Programmierung I	LV PCÜ	K		P	2	6												
4	Einführung in die Verwaltungswissenschaft	LV	H oder K oder M oder R		P	4	6												
5	Grundrechte und Datenschutzrecht	LV	K		P	4	6												
27a	Praxisphase 1	PÜ	mit 27b	UB	WP	0	6												
6	IT-Infrastruktur II	LV	H oder K oder M		P			3	5										
7	E-Government I	LV	LT	UB	P			4	6										
8	Betriebssysteme	LV PCÜ	K		P			1	5										
9	Programmierung II / Softwareentwicklung	LV PCÜ	M oder K		P			2	6										
10	Zivilrecht und IT-Recht TB 1: Zivilrecht TB 2: IT-Recht	LV LV	K		P			4	8										
27b	Praxisphase 2	PÜ	LT	UB	WP			0,75	6										
11	Projekt- und Geschäftsprozessmanagement	PCÜ	KE		P					4	6								
12	Fremdsprache	PÜ	M		P					4	6								
13	Sozialwissenschaften	LV Ü	M oder MT oder R		P			2	6										
14	Datenbanken I / Datenmanagement	LV PCÜ	K		P			2	6										
15	Öffentliche BWL	LV	H oder K		P			4	6										
27c	Praxisphase 3	PÜ	mit 27d	UB	WP					0	6								
16	Datenbanken II	LV PCÜ	KE		P					2	6								
17	Öffentliches Haushaltswesen	LV	K oder M oder MT		P					4	6								
18	Politik- und Verwaltungswissenschaft	LV	K - 4 Std		P					4	6								
19	Verwaltungsrecht	LV	K - 4 Std		P					4	6								
20	Projektdesign	PS	PD	UB	WP					4	6								
27d	Praxisphase 4	PÜ	LT	UB	WP					0,75	6								
21	Projektumsetzung	PS	KP		WP							4	6						
22	Arbeits- und Beamtenrecht	LV	K - 4 Std		P					4	6								
23	IT-Vergabe	LV	KP		P					4	6								
24	IT-Sicherheit	LV	M oder MT		P					4	6								
25	CMS-Systeme und Social-Media-Software	PS	K oder M oder MT		P					4	6								
27e	Praxisphase 5	PÜ	in M26	UB	WP					0	6								
26	Verwaltungsinformatik in der Praxis	Ü	PTB	UB	WP									4	6				
28	Vertiefende Praxisphase 6	PÜ	in M26	UB	WP									0	24				
29	IT-Vertiefung TB1: E-Government-Architekturen TB2: TK-Systeme / Infrastruktur III TB3: Fachverfahren	PCÜ LV LV	LT	UB	P												2	9	
30	E-Government II	LV	K oder M oder MT		P												2	6	
31	Examinatorium	Ü	LT	UB	P												2	1	
32	Bachelorprüfung																		
	Bachelorarbeit				WP													0	12
	Mündliche Bachelorprüfung				WP													0	2
	Summe SWS	118				20		20,75		20		20,75		20		4		12	
	Summe ECTS-Leistungspunkte	240					36		36		36		36		36		30	30	

Abkürzungen			
ECTS-Leistungspunkte	ECTS-LP	Praxistransferbericht	PTB
Hausarbeit	H	Projektdokumentation (Studienleistung als Voraussetzung)	PD
Klausur	K	Projektseminar, Action Learning (20 Studierende)	PS
Kombinierte Prüfung	KP	Referat	R
Konstruktionsentwurf	KE	Semesterwochenstunde	SWS
Leistungstest	LT	Seminaristischer Lehrvortrag	LV
Mündliche Prüfung, Mündliche Transferprüfung	M, MT	Übung	Ü
PC-Seminar (20 Studierende)	PCÜ	Undifferenziert bewertete Prüfung	UB
Pflichtmodul	P	Wahlpflichtmodul	WP
Praktische Übung	PÜ		